

# Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

1. Aufl. Sonntagsbeilage

Verlagspreis Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinstenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 45 Pfennige einschließlich des Postbefreiungsgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg. Ämtlicher Teil (Sonntagsbeilage) Zeile 20 Pfg. Reklamazeile 30 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormittags.

Nr. 68.

Mittwoch, 13. Juni 1917.

28. Jahrgang.

## Ämtliches.

Auf Warenbezugsmarke D No. 6 werden vom 14. bis mit 18. Juni 150 gr **Waisgrieß** für 14 Pfg. abgegeben. Wird mehr als 1 Pfund auf einmal abgegeben, so kostet das Pfund 45 Pfg. Gleichzeitig kommen gegen Abschneiden der zweiten Hälfte der Brottausch-Bezugsmarke No. 5 150 gr **Marmelade** für 18 Pfg. zur Ausgabe. Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: Mittwoch, 13. Juni. Gefäße sind mitzubringen. Grimma, 9. Juni 1917. 3459 L.

### Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Im Anschluß an die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1917 werden folgende **Handelshöchtpreise für Spargel** festgesetzt:

Großhandel		Kleinhandel	
Sortiert I	85	108 Pfg. für das Pfund	
II und III	60	75	
unsortiert	55	70	
Suppenspargel	25	40	

### Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

## Freiwillige Haferablieferung.

Diejenigen Landwirte, die freiwillig Hafer abliefern, erhalten auf Antrag vom Proviantamt die gleiche Menge **Klein**, wie sie Hafer abdelivert haben. Die Kleinabgabe erfolgt gegen Vorzeigung der Empfangsbescheinigung eines Haferkommissionärs. Grimma, 11. Juni 1917. 3489 L.

### Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

## Lebensmittelversorgung bei Ortswechsel.

Auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wird folgendes bestimmt:

- Anspruch auf Lebensmittelkarten haben alle Personen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Andersgerichtete Bestimmungen des Bezirksverbandes werden aufgehoben.
- Bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltsorts (Umzug) stellt die Gemeinde nach vorgeschriebenem Vorbruche eine Abmeldebekundigung aus. Dabei werden die Reichskleinbrosche, die Seitenkarte und die Zuckerkarte für die laufende Periode beibehalten. Die Abmeldebekundigung ist bei der Inanspruchnahme der Versorgung am neuen Aufenthaltsort abzuliefern. Wird kein ordnungsmäßig ausgefüllter Abmeldebekundigung vorgelegt, so kann die Versorgung am neuen Aufenthaltsort nicht eintreten.
- Bei Reisen von längerer Dauer als 14 Tagen ist nach Ziffer 2 zu verfahren; jedoch erhält der Reisende keine Abmeldebekundigung für Brot; er ist vielmehr für die Reisezeit mit Reisebroten zu versehen. Es soll auch bis auf weiteres nachgeachtet werden, daß die Fleischkarten in die entsprechende Menge Reichskleinbroschen umgetauscht werden, falls der Reisende auf den Selbstverbrauch verzichtet. Dies gilt auch für die „Stadthinder auf dem Lande.“
- Bei kürzeren Reisen wird eine Abmeldebekundigung nicht ausgestellt. Es werden nur die Bezirksverbandsbrotmarken in Reisebroten umgetauscht. Auch in diesem Falle soll bis auf weiteres nichts dagegen eingewendet werden, wenn die Fleischkarten in die entsprechende Menge Reichskleinbroschen umgetauscht werden, falls der Reisende auf den Selbstverbrauch verzichtet.
- Besitz der Reisende Vorräte, so soll es ihm unbenommen sein, sich diese am einheimischen Versorgungsbezirke auf eine längere Zeit als ursprünglich geboten, nach der Reise anrechnen zu lassen, damit er während der Abwesenheit die Ware oder Karte erhalten kann. Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird.

### Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Für Militärurlaub, die durch die Kommandanturen verlangt werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Grimma, 2. Juni 1917. 2973 L.

### Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

## Milchkarten.

Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 7. November 1916 wird nach Verklärung der Mitbürgerung wie folgt ergänzt: Eine Familie erhält bis auf weiteres ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Haushaltsangehörigen für alle Haushaltsangehörigen zusammen nicht mehr Milchkarten und Milchbezugskarten, als zu einem Bezuge von zwei Liter Vollmilch berechtigen. Dabei werden nicht eingerechnet diejenigen Karten, die an Kranke, und Schwangere oder stillende Frauen ausgegeben werden. Die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen Personen überhaupt zum Empfang von Milchkarten berechtigt sind, bleiben unberührt. Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 18. Januar 1917 — 259 L wird aufgehoben. Grimma, 8. Juni 1917. L. 3449.

### Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

## Ablieferung von Aluminium- und Zinngegenständen.

Aluminium- und Zinngegenstände (Orgelpfeifen) werden bei der Sammelstelle Naunhof

Donnerstag, den 14. Juni 1917

von 2 bis 4 Uhr nachmittags

und zwar im Rathaus angenommen.

Naunhof, am 9. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

## Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen: Verzinsung 4% Bei 1-jährlicher Kündigungsfrist 4 1/2%. Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze. Geschäftszeit: 9-1 Uhr. Postcheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

## Gemeinschaft der Völker?

Es klingt merkwürdig, aber es ist doch Tatsache: trotz fast vollendeter dreier Kriegsjahre erscheint wohl immer noch einem großen Teile des deutschen Volkes dieser Krieg als etwas, das wir zwar in berechtigter Notwehr durchzuführen müssen und unbedingt durchzuführen werden, das aber im Grunde genommen und von dem Standpunkte einer höheren sittlichen Weltordnung aus, wenn nur die Völker verständiger wären, nicht hätte vorzukommen dürfen. Und wir hören ja auch Stimmen, daß, wenn nur erst einmal dieser Krieg sein Ende gefunden haben werde, dann wieder mit Nachdruck auf eine solche höhere, friedliche Ordnung der Verhältnisse der Völker untereinander hinguarbeiten sei, daß dann die „Solidarität der Völker“ wieder in ihre Rechte treten müsse und daß deshalb bei dem Friedensschlusse keinem Volke „demütigende“ Bedingungen auferlegt werden dürften. Unleugbar ist viel Verbindendes zwischen den Völkern vorhanden und unleugbar sind die Völker aufeinander angewiesen. Selbst nach dem gegenwärtigen großen Kampfe wird keines der beteiligten großen Völker in seiner wirtschaftlichen Erzeugung und seinem wirtschaftlichen Verbrauch von der Gegenseite wirklich unabhängig sein, und ebenso wird es auch mit dem Austausch und der gegenseitigen Einwirkung auf kulturellem Gebiete, in Technik und Industrie, in Erziehung und Unterricht, in Wissenschaft, Religion, Kunst usw. stehen. Ja, man wird noch weiter gehen müssen und sagen, daß das allgemeine Gebot der Menschlichkeit und der gegenseitigen Hilfsbereitschaft nicht nur für die einzelnen Menschen, sondern an und für sich auch für die Völker untereinander gilt, wenn auch unter diesen letzteren gewaltig eingeschränkt durch andere zwingende Gebote. Aber all dies Verbindende darf doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Völker gleichzeitig doch auch noch in einem anderen Verhältnis, nämlich in dem des Gegenwärtigen, der Konkurrenz des Kampfes untereinander stehen. Im Grunde ist das doch auch nur dieselbe Erscheinung und dasselbe Gesetz, das wir in der ganzen belebten Welt beobachten können: Im Pflanzenreich, im Tierreich, ja auch im Verhältnis der einzelnen Menschen zueinander herrscht neben und zugleich mit dem Gesetz der Sympathie und der gegenseitigen Hilfe doch auch grundlegend das Gesetz der Konkurrenz und des gegenseitigen Kampfes. Diese Erkenntnis ist nicht ohne Schmerz, das ist richtig, aber der Kampf hat doch auch sein Gutes. Lassen wir das Verhältnis zwischen Kampf und Fortschritt im Tier- und Pflanzenreich hier ununtersucht; in der Menschenwelt ist jedenfalls Fortschritt ohne Kampf im allgemeinen nicht denkbar. Und das gilt auch von dem Verhältnis der Völker untereinander.

Aber wenn so der Völkernkampf an sich notwendig und freudlos ist, ist er es denn gerade auch in der Form des Krieges? Lassen sich nicht minder schmerzliche und opferreiche Formen der letzten Entscheidung finden? Uns scheint: nein! Und zwar nicht einmal in erster Linie wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, die mit ihren Leidenschaften, ihrer Verknüpfung und Verleugung der Wahrheit usw. immer wieder zu dem kriegerischen

Ausgange drängen wird, sondern vor allem aus inneren, sachlichen Gründen. Ein Krieg unter großen, modernen Völkern stellt ein Examen auf die Tüchtigkeit eines Volkes dar, wie es scharfer kaum gedacht und durch etwas anderes jedenfalls nicht ersetzt werden kann. Was ist für ein Volk nicht alles erforderlich, um einen solchen modernen Krieg günstig zu bestehen! Körperliche Tüchtigkeit und Gesundheit, Intelligenz und Bildung, Energie und Aufopferungsfähigkeit, beruhend im Grunde auf einer idealistischen, religiösen Befähigung; eine hochentwickelte Technik, eine innere und Sozialpolitik, die das Verhältnis der einzelnen Volksklassen untereinander wenigstens einigermaßen erträglich gestaltet hat; gute Finanzen, die ihrerseits wieder eine blühende Volkswirtschaft voraussetzen; weiter eine Art der politischen Führung und Stellenbesetzung in der betreffenden Nation, die wenigstens sehr grobe Mißbräuche des Miquenwesens ausschließt, und endlich eine lange, opferbereite Vorbereitung für den Kriegsfall, die nur bei entsprechenden politischen Fähigkeiten des betreffenden Volkes möglich ist. Ein Verfehlen auch nur in ein oder zwei dieser Richtungen gefährdet den ganzen Erfolg aufs schwerste.

Wäre es wirklich möglich, diese gewaltige Kriegsprüfung durch den Spruch von Schiedsgerichten zu erleichtern? Ist es denkbar, daß irgendeine Kommission in der ganzen Welt, und sei sie aus den weisesten und einsichtigen Persönlichkeiten zusammengesetzt, alle diese Bedingungen der Tüchtigkeit und des Erfolges der Nationen untereinander richtig erkennen und abwägen und danach jedem der streitenden Parteien den richtigen und gebührenden Teil von dem Streitobjekte zuweisen könnte? Wir meinen natürlich in großen Lebensfragen der Völker, nicht in unwichtigen Streitigkeiten, wo selbstverständlich Schiedsgerichte möglich sind. Geht aber, ein solches in sich unmögliches Unternehmen würde doch ins Werk gesetzt: würde es praktisch nicht sehr leicht darauf hinauslaufen, diejenigen, die im Besitz sind, in der Hauptsache in ihm zu bestärken, den noch unbekannteren Tüchtigen aber am Auskommen zu verhindern und somit also fortschrittsfeindlich in hohem Grade zu wirken? Es ergibt sich nach alledem der Schluss, daß der Krieg an und für sich ein notwendiges und berechtigtes Mittel ist, um in dem nun einmal naturgegebenen Kampfverhältnisse der Völker untereinander den Tüchtigen zu seinem Rechte und auf diese Weise der Welt vorwärts zu helfen. Daß damit freilich längst nicht jeder Krieg gerechtfertigt ist, daß Leichtsin, Raubbau, Ruhmsucht usw. die Welt nur zu oft in ungerechtfertigte blutige Opfer gestürzt haben, ist freilich richtig, kann aber andererseits doch die Notwendigkeit und Berechtigung des Krieges an sich nicht widerlegen.

Gerade unter den angeführten Gesichtspunkten aber erweist sich vor dem deutschen Standpunkt aus der gegenwärtigen Krieg als durchaus gerechtfertigt und notwendig. Das Deutschtum hatte vor dem Kriege in der Welt durchaus nicht die seiner Tüchtigkeit entsprechende Stellung und es vermochte daher auch nicht entsprechend auf die Welt einzuwirken. Dieser Krieg wird, so hoffen wir weiter, daß Deutschtum gewaltig auf der Bahn der Selbstziehung und der eigenen Bervollkommnung fördern.

Dr. Karl von Mangoldt.

## Politische Rundschau.

### Deutsches Reich.

Nach der Bundesratsverordnung vom 16. Januar 1917 über die Regelung der Einfuhr (R. G. B. S. 41) ist die Einfuhr aller Waren über die Grenze des Deutschen Reiches nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Auf Grund dieser Bestimmungen ist die Einfuhr für gewisse Waren und aus gewissen Ländern in einzelnen Fällen oder allgemein freigegeben worden. Diese Freigaben haben verschiedentlich in Handelskreisen die Auffassung hervorgerufen, daß die einfuhrberechtigten Waren beim Grenzübergang nicht der Beschlagnahme unterliegen können. Das ist jedoch, wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, keineswegs der Fall. Vielmehr bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, wonach eingeführte Waren der Meldepflicht, der Beschlagnahme oder sonstigen Verordnungen und Verfügungsbeschränkungen zugunsten bestimmter Kriegshellen oder Kriegsgesellschaften unterliegen, bestehen, auch wenn eine Einfuhrbewilligung erteilt oder die Einfuhr allgemein freigegeben ist. Dies gilt insbesondere auch für die Einfuhr von Fischen aus Holland. Es empfiehlt sich, im Einzelfalle bei den zuständigen Kriegsgesellschaften Auskunft einzuholen.

Wie aus Berlin gemeldet wird, hat sich der bulgarische Ministerpräsident Dr. Radoslawow ins deutsche Große Hauptquartier begeben. Seine Besprechungen mit den deutschen zuständigen Stellen über die laufenden und sonst vorliegenden politischen und finanziellen Fragen haben ein günstiges Ergebnis gehabt. Die Übereinstimmung in der gemeinsamen Arbeit der verbündeten Länder ist dadurch auch ferner gesichert.

In einer Verammlung in seinem Wahlkreise Trebnitz gab der Abg. v. Bendeband der ersten Zuerst Ausdrück, daß England in längstens zwei Monaten zu Ende sein werde. Das sei die Ansicht eines deutschen Admirals, den er über die Aussichten des U-Boot-Krieges und des deutschen vollen Sieges befragt habe. Auf einen Sonderfrieden mit Rußland könne man nicht mit Sicherheit